



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Körber FDP**
vom 16.04.2019

Auswirkungen des „Volksbegehrens Artenvielfalt“ auf das größte Süßkirschenanbaugebiet Europas – die Fränkische Schweiz

Anfang April 2019 erklärte die Staatsregierung gegenüber der Öffentlichkeit, dass sie das Volksbegehren Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern wortgetreu übernehmen und ergänzen wird. Vorgesehene Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) hinsichtlich Biotopkartierung und die Einstufung von Streuobstbeständen als gesetzlich geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz führen in der Fränkischen Schweiz, dem größten Süßkirschenanbaugebiet in Europa, zu Verunsicherungen unter den Landwirten und Obstbauern. Für weitere Verwirrung sorgten diverse Äußerungen des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber gegenüber lokalen Medienvertretern bezüglich „3600 Kartierungen, die in den Jahren 2014 bis 2018 stattgefunden haben“ (Nordbayerische Nachrichten, 13.04.2019) und auf Anweisung des Umweltministers wahlweise „gelöscht“ oder „vom Netz genommen“ wurden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Ergänzungen sind vonseiten der Staatsregierung zum genannten Volksbegehren geplant?
- 1.2 Welche Ergänzungen sind vonseiten der Staatsregierung hinsichtlich der im Volksbegehren geforderten Änderung von Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geplant?
- 1.3 Welche Argumente waren bezüglich der Übernahme des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG ausschlaggebend?

2. Inwiefern wirkt sich die Ausweisung der Streuobstwiesen mit mehr als 2.500 m² als gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) auf
 - 2.1 die Förderung im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms aus?
 - 2.2 die Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes aus?
 - 2.3 die Durchführung von notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen aus?

- 3.1 Aus welchem Grund werden Biotopkartierungen im Allgemeinen durchgeführt (bitte auch die Grundlage angeben)?
- 3.2 Zu welchem Ergebnis kamen die Biotopkartierungen, die von 2014 bis 2018 im Landkreis Forchheim durchgeführt wurden?
- 3.3 Welche Auswirkungen hätten diese Biotopkartierungen auf den Landkreis Forchheim gehabt?

- 4.1 Wie wurden die Kartierungen im Landkreis Forchheim in der Praxis durchgeführt?
- 4.2 Welche Ausgaben haben sich durch diese Kartierungen ergeben?
- 4.3 Unter welchen Umständen ist eine Löschung dieser Kartierungen rechtlich möglich?

- 5.1 Welche Änderungen ergeben sich aus dem Volksbegehren für den Obstanbau im Landkreis Forchheim?

- 5.2 Welche Änderungen ergeben sich aus der im Volksbegehren geforderten Änderung von Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG für den Obstanbau im Landkreis Forchheim?
- 5.3 Welche Änderungen ergeben sich aus einer Einstufung von Streuobstbeständen als „Biotop“ für den Obstanbau im Landkreis Forchheim?
- 6.1 Wird die Staatsregierung den Landkreis Forchheim via „Sonderstatus“ von einer bayernweiten Biotopkartierung ausschließen?
- 6.2 Wurden außer den Kartierungen im Landkreis Forchheim noch weitere Kartierungen „gelöscht“ bzw. „vom Netz genommen“?
- 6.3 Welche Form der Einflussnahme billigt der Gesetzgeber dem jeweils amtierenden Umweltminister hinsichtlich Biotopkartierungen zu?
7. Wie schätzt die Staatsregierung den Vorgang ein, dass 3.600 Biotopkartierungen, die in den Jahren 2014 bis 2016 stattgefunden haben, „aus dem Netz genommen“ wurden, wie im Schreiben des Bayerischen Bauernverbands Forchheim an Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 12.04.2019 dargelegt?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16.05.2019

1.1 Welche Ergänzungen sind vonseiten der Staatsregierung zum genannten Volksbegehren geplant?

In einem Begleitgesetz sollen durch das Volksbegehren ausgelöste Härten für die Landwirtschaft abgefedert und ein zusätzliches Handlungspaket für mehr Natur- und Artenschutz beschlossen werden, das neben der Landwirtschaft auch Staat und Gesellschaft in den Blick nimmt.

1.2 Welche Ergänzungen sind vonseiten der Staatsregierung hinsichtlich der im Volksbegehren geforderten Änderung von Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geplant?

Mit dem Begleitgesetz sollen u. a. ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen auch in naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbeständen voll umfänglich möglich bleiben. Auch die Bekämpfung von Schaderregern durch einen begrenzten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird hiervon erfasst. Darüber hinaus sollen Bewirtschafter für die naturnahe Bewirtschaftung derjenigen Streuobstbestände, die zu gesetzlich geschützten Biotopen werden, eine Förderung erhalten.

1.3 Welche Argumente waren bezüglich der Übernahme des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG ausschlaggebend?

Aufgrund des starken Votums der bayerischen Bevölkerung für mehr Natur- und Artenschutz hat die Staatsregierung dem Landtag empfohlen, das Volksbegehren unverändert anzunehmen.

- 2. Inwiefern wirkt sich die Ausweisung der Streuobstwiesen mit mehr als 2.500 m² als gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) auf**
- 2.1 die Förderung im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms aus?**
- 2.2 die Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes aus?**

Die Beibehaltung der Förderung von Streuobstwiesen über die Förderprogramme wird angestrebt, ggf. wird eine Überprüfung der Prämienkalkulationen erforderlich.

- 2.3 die Durchführung von notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen aus?**

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

- 3.1 Aus welchem Grund werden Biotopkartierungen im Allgemeinen durchgeführt (bitte auch die Grundlage angeben)?**

Die Biotopkartierung gehört nach Art. 46 Bayerisches Naturschutzgesetz zu den Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU).

- 3.2 Zu welchem Ergebnis kamen die Biotopkartierungen, die von 2014 bis 2018 im Landkreis Forchheim durchgeführt wurden?**

Die Ergebnisse der Biotopkartierung im Landkreis Forchheim wurden zurückgenommen und werden derzeit geprüft.

- 3.3 Welche Auswirkungen hätten diese Biotopkartierungen auf den Landkreis Forchheim gehabt?**

Siehe Antwort zu Frage 3.2.

- 4.1 Wie wurden die Kartierungen im Landkreis Forchheim in der Praxis durchgeführt?**

Die Kartierungen wurden auf Grundlage der Kartieranleitung „Biotopkartierung Bayern Teil 1 Stand 03/2010“ durchgeführt.

- 4.2 Welche Ausgaben haben sich durch diese Kartierungen ergeben?**

Für den 2014 vergebenen Kartierauftrag und dessen Betreuung hat das LfU etwa 185.000 Euro veranschlagt. Die tatsächlichen Ausgaben können erst nach Abschluss aller Arbeiten bilanziert werden.

- 4.3 Unter welchen Umständen ist eine Löschung dieser Kartierungen rechtlich möglich?**

Hierzu gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Entscheidend ist die fachliche Notwendigkeit einer Änderung oder Fortschreibung.

- 5.1 Welche Änderungen ergeben sich aus dem Volksbegehren für den Obstanbau im Landkreis Forchheim?**
- 5.2 Welche Änderungen ergeben sich aus der im Volksbegehren geforderten Änderung von Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG für den Obstanbau im Landkreis Forchheim?**

Für die Bewirtschaftung von intensiv genutzten Obstanbauflächen ergeben sich keine Änderungen aus der Annahme des Volksbegehrens.

- 5.3 Welche Änderungen ergeben sich aus einer Einstufung von Streuobstbeständen als „Biotop“ für den Obstanbau im Landkreis Forchheim?**

Siehe die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2.

- 6.1 Wird die Staatsregierung den Landkreis Forchheim via „Sonderstatus“ von einer bayernweiten Biotopkartierung ausschließen?**

Solange die Rechtsänderung nicht beschlossen wurde und die Definition von Streuobstbeständen in der Kartieranleitung Bayerns nicht entsprechend aktualisiert ist, werden auch die bereits beauftragten neuen Biotopkartierungen in den Landkreisen Neustadt an der Aisch und Miltenberg zunächst nicht begonnen.

- 6.2 Wurden außer den Kartierungen im Landkreis Forchheim noch weitere Kartierungen „gelöscht“ bzw. „vom Netz genommen“?**

Bisher nicht – die Kartierergebnisse für Forchheim werden derzeit geprüft. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6.1 und 7 verwiesen.

- 6.3 Welche Form der Einflussnahme billigt der Gesetzgeber dem jeweils amtierenden Umweltminister hinsichtlich Biotopkartierungen zu?**

Der jeweils amtierende Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz verantwortet seinen Ressortbereich, zu dem das LfU mit seinen Aufgaben gehört.

- 7. Wie schätzt die Staatsregierung den Vorgang ein, dass 3.600 Biotopkartierungen, die in den Jahren 2014 bis 2016 stattgefunden haben, „aus dem Netz genommen“ wurden, wie im Schreiben des Bayerischen Bauernverbands Forchheim an Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 12.04.2019 dargelegt?**

Da die Definition von Streuobst im Gesetzentwurf des Volksbegehrens von der bisher bei der Biotopkartierung maßgebenden Definition abweicht, müssen die Kartierergebnisse nochmals fachlich überprüft werden, um die naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbestände klar von intensiv genutzten Obstanbauflächen zu unterscheiden. Dies betrifft etwa 3.600 Flächen, von denen nicht alle klar zugeordnet werden können, bevor über das Volksbegehren und damit die Rechtsänderung parlamentarisch entschieden ist. Deshalb zeigt das LfU derzeit keine Kartierergebnisse zu Streuobstbeständen.